

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kleinunternehmen und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung (Kleinunternehmerförderungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 787. Sitzung am 11. April 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat tritt für den Abbau bürokratischer Belastungen für Kleinunternehmen und Existenzgründer sowie für eine Verbesserung der Eigenkapitalausstattung insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen ein.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist in dieser Hinsicht nicht der große Durchbruch beim Bürokratieabbau für Kleinunternehmen und Existenzgründer. Er schafft lediglich ein Sondersteuerrecht für eine kleine Gruppe von Steuerpflichtigen, die mehr oder minder zufällig die zu engen Voraussetzungen für die vereinfachte Gewinnermittlung erfüllen. Die vorgesehene neue Gewinnermittlungsvorschrift bedeutet eine Aufsplitterung des Steuerrechts insgesamt.

2. Der Gesetzentwurf will außerdem das bislang nur für Kreditinstitute geltende „Bankenprivileg“ der Beschränkung der Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer auf sogenannte „Asset-Backed-Securities-Gesellschaften“ (ABS-Gesellschaften) ausdehnen. Durch die Beseitigung der bislang bestehenden gewerbesteuerlichen Belastung wird sich die Verbriefung von Forderungen auch in Deutschland zu einem effizienten Finanzierungsinstrument entfalten können. Der Bundesrat begrüßt deshalb diese Regelung, die nicht nur den Finanzplatz Deutschland stärken, sondern auch neue Freiräume für die Kreditfinanzierung des Mittelstands eröffnen wird.

3. Die vorgesehene Gewinnermittlung durch Betriebsausgabenpauschalierung wird sich nur für wenige Kleinunternehmer und Existenzgründer lohnen. Der vorgesehene pauschale Abzug von 50 % der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben ist nur für Unternehmen sinnvoll, die eine Umsatzrendite von mehr als 50 % aufweisen. Diesen Wert dürften nur einige wenige Betriebe erreichen.
4. Denn durchschnittlich beträgt nach den Erhebungen der Deutschen Bundesbank bei Einzelunternehmen wie z. B. Einzelkaufleuten, Handwerkern oder Freiberuflern die Umsatzrendite, also der Gewinn vor Steuern in Prozent des Umsatzes, 5 %. Das bedeutet, dass die Betriebsausgaben bei Einzelunternehmen im Schnitt 95 % des Umsatzes ausmachen und nicht 50 %, von denen die Bundesregierung ausgeht.
5. Profitieren dürften im Wesentlichen Freiberufler und Dienstleister, die keine größeren Investitionen vornehmen müssen. Auch Bezieher von selbständigen Nebeneinkünften, deren Einkünfte im Hauptberuf unter dem Schwellenwert liegen, werden die neue Gewinnermittlung in Anspruch nehmen, wenn sie nur geringe tatsächliche Betriebsausgaben haben. Für die große Masse der Kleinunternehmer und Existenzgründer wird die Vorschrift dagegen keine Erleichterungen – weder finanzielle noch verwaltungsmäßige – bringen.

Darüber hinaus sollte die vorgesehene Beschränkung der vereinfachten Gewinnermittlung auf Einzelunternehmen noch einmal überdacht werden. Es ist nicht einsichtig, weshalb natürlichen Personen, die im Rahmen einer Mitunternehmerschaft gemeinsam Einkünfte erzielen, die Betriebsausgabenpauschalierungsmöglichkeit verschlossen bleiben soll.

6. Die Voraussetzung des Verzichts auf die Umsatzsteueroption stellt eine unüberbrückbare Hürde dar.

Kleinunternehmen und insbesondere Existenzgründer haben vielfach auf Grund von Investitionen höhere Vorsteuererstattungsansprüche als sie Umsatzsteuer für ihre Leistungen an das Finanzamt abführen müssten. Deshalb ist es für diese Unternehmen interessant, auf die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung zu verzichten, also zur Umsatzsteuer zu optieren und damit die Vorsteuererstattung zur Verbesserung der Liquidität ihres Betriebs zu nutzen. Dies hat aber zur Folge, dass sie die vorgesehene pauschale Gewinnermittlung nicht in Anspruch nehmen können. Entsprechendes gilt für Betriebe, die wegen besagter Vorsteuerüberhänge in Vorjahren von der umsatzsteuerlichen Option Gebrauch

gemacht haben und nunmehr für die Dauer von fünf Jahren an dieses Wahlrecht gebunden sind, also von der Kleinunternehmerregelung, die Voraussetzung für den Antrag auf vereinfachte Gewinnermittlung ist, ausgeschlossen sind. Es erschließt sich nicht, dass solche Betriebe nicht förderungswürdig sein sollen.

7. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Vorschrift des § 19 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 GewStDV um eine Formulierung zu ergänzen, die klarstellt, dass der Abschluss von Hilfgeschäften, die mit der Haupttätigkeit zwingend verbunden sind, für das Tatbestandsmerkmal der „Ausschließlichkeit“ unschädlich ist.
8. Zu Artikel 3 und 4 (GewStG 2002 und GewStDV)

Die Bundesregierung wird ersucht zu überprüfen, inwieweit im weiteren Gesetzgebungsverfahren die im Artikel 3 und Artikel 4 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes 2002 und der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung) vorgesehenen Änderungen noch zu erweitern sind.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass über die in der Ergänzung des § 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e GewStG und in der entsprechenden Erweiterung des § 19 Abs. 3 GewStDV genannten Gewerbetreibenden hinaus auch solche Zweckgesellschaften von der Hinzurechnung befreit werden müssen, die keine Kredit- bzw. Kreditrisikoverbriefung betreiben, sondern Kapitalbeteiligungen bzw. Kapitalbeteiligungsrisiken verbriefen (z. B. über Genussscheine).

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung greift berechtigterweise das Bedürfnis nach einer besseren Versorgung kleinerer und mittlerer Betriebe mit Fremdkapital auf.

Die aktuellen Probleme bei der Fremdkapitalversorgung der kleinen und mittleren Unternehmen resultieren jedoch in erheblichem Maße aus der Eigenkapitalschwäche dieser Unternehmen. Aus diesem Grund müssen erst Recht solche Gewerbebetriebe von einer Hinzurechnung von Entgelten für Dauerschulden ausgenommen werden, die darauf abzielen, die Eigenkapitalbasis kleiner und mittlerer Betriebe zu stärken.

Für solche Gewerbetreibende muss folglich in gleichem Maße eine Refinanzierung am Kapitalmarkt ohne Hinzurechnung von Zinsentgelten möglich sein.